

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

15^{tes} Stück vom Jahre 1854.

N^o 77) Decret

wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für die Stadt Königsbrück;
vom 31sten August 1854.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
Ic. Ic. Ic.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern, nachdem der Stadtrath zu Königsbrück im Einverständnisse mit den Stadtverordneten daselbst die von dem landwirthschaftlichen Vereine zu Königsbrück errichtete, und unter dem 7ten Mai 1850 bestätigte Sparcasse für die dasige Stadtgemeinde und unter deren Vertretung übernommen hat, der dafür entworfenen Sparcassenordnung, welche an die Stelle des bisher bestandenen, mit Confirmation vom 7ten Mai 1850 versehenen Sparcassenregulativs tritt, und in den §§ 12, 13, 21 und 22 einige Abweichungen von dem gemeinen Rechte enthält, die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß dem Inhalte derselben allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ausgefertigt und unter Beidruckung des königlichen Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 31sten August 1854.

Johann.



Dr. Ferdinand Schinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.